

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich der Geltung der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos abnehmen.
- 1.2 Eine durch uns vorgenommene schriftliche Bestätigung der Bedingungen des Vertragspartners, ohne dass die schriftliche Bestätigung die Geltung unserer Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausschließt, beinhaltet lediglich die Aussage, dass wir, unbeschadet der Geltung unserer Einkaufsbedingungen, die Bedingungen des Vertragspartners zur Kenntnis genommen haben. Sollten in einem solchen Fall die Bedingungen des Vertragspartners ebenfalls eine wirksame Abwehrklausel enthalten, sind die Bedingungen des Vertragspartners zusammen mit unseren Einkaufsbedingungen zu würdigen, wobei an Stelle widerstreitender Bedingungen das Gesetz tritt (Kongruenzprinzip).
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die für uns erbracht werden bzw. die wir in Anspruch nehmen; als „Vertragspartner“ wird in diesen Einkaufsbedingungen neben den Lieferanten, Herstellern, Verkäufern auch der Auftragnehmer einer Werk-, Dienst- oder sonstigen Leistung bezeichnet, wobei die weibliche Form „Vertragspartner“ stets mit umfasst ist.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge (vgl. auch 13.3), Schablonen, Muster, Informationen oder ähnliches, gleichviel ob verkörpert oder elektronisch gespeichert (Gegenstand) bleiben in unserem Eigentum; Nutzungsrechte werden dem Vertragspartner nur soweit eingeräumt, wie dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Die Gegenstände dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung der Bestellung uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Auch soweit Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung unsererseits (Versuche etc.) vom Vertragspartner entwickelt oder nach unseren Angaben vom Vertragspartner gefertigt werden, dürfen sie nur für Zwecke unserer Bestellung verwendet werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich frei Rostock an uns zu senden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an Gegenständen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Hat der Vertragspartner im Zusammenhang mit der / den durch uns ausgelösten Bestellungen oder Aufträgen Herstellungsverfahren und / oder besondere Methoden entwickelt, so erwerben wir unabhängig vom Schutz dieser Verfahren und Methoden als Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, auch für die Zeit nach der Beendigung der Zusammenarbeit das territorial unbegrenzte Nutzungsrecht daran. Die Entwicklung nimmt der Vertragspartner für uns vor; mit der vertragsgemäßen Zahlung durch uns sind die diesbezüglichen Rechte des Vertragspartners abgegolten.
- 2.4 Alle Gegenstände der in 2.1 bis 2.3 genannten Art sind vom Vertragspartner in betriebsbereiten Zustand zu halten, sorgfältig aufzubewahren und angemessen gegen Verlust, Beschädigung zu versichern. Soweit mit unserer Zustimmung Gegenstände durch den Vertragspartner an Dritte gelangen, hat der Vertragspartner dem Dritten die Verpflichtung aus dieser Bestimmung in gleicher Weise aufzuerlegen.
- 2.5 Soweit der Vertragspartner mit Hilfe unserer Angaben und / oder nach unseren Unterlagen Teile für unser Lieferprogramm entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte liefern.

3. Sorgfalt des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

4. Gefahrübergang / Erfüllungsort

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr des Vertragspartners geht bei Lieferungen mit Montageverpflichtung mit Aufstellung und Montage sowie bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme am Aufstellungs- / Leistungsort, bei reinen Lieferungen mit dem Eingang der beanstandungsfreien Lieferungen bei der von uns angegebenen Empfangsstelle (Erfüllungsort) auf uns über.

5. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

5.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein oben aufzulegen, der unsere Bestellnummer und Positionsnummern sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse (Werk oder Abladestelle) angibt.

5.2 Die Rechnung muss Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Im Preis enthaltene Umsatzsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen.

5.3 Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Der Beginn einer vereinbarten Zahlungsfrist richtet sich nach dem Erfüllungsdatum oder gegebenenfalls nach dem vereinbarten Erfüllungstermin. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall nicht vor dem Erhalt der Rechnung.

6. Fracht und Verpackung

Der Vertragspartner hat die wirtschaftlichste Transportart und Verpackung zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit der Waren, des Transportmittels und des Transportweges vorzunehmen, so dass sie allen Anforderungen des Transportes standhält.

7. Leistungstermine

7.1 Die in der Bestellung angegebene bzw. die durch uns vertragsgemäß vorzugebende Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Erbringung der Leistung / Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort.

7.2 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei für uns auch die Möglichkeit zum teilweisen Rücktritt besteht.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

7.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

7.4 Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, unzulässig. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen vereinbart, können wir - soweit zumutbar - Leistungstermine und Leistungsmengen verschieben.

Lieferverzögerungen hat uns der Vertragspartner unverzüglich nach Entstehen anzuzeigen und deren Grund nachzuweisen. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen.

Die vereinbarten Erfüllungstermine für die Leistungen des Vertragspartners können von uns bis zu maximal sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art bei uns der vorgesehene Bedarf verzögert. Hierdurch entstehen dem Vertragspartner keine Ansprüche. Beruht die Bedarfsverzögerung auf einem Fall höherer Gewalt und dauert dieser länger als sechs Monate an, kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Soweit im Einzelfall zumutbar, nehmen wir vorzeitige Lieferungen entgegen, die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Leistungstermin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung (5.3).

8. Preise

8.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ und Verpackung sowie eine angemessene Versicherung für den Transport ein.

8.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

8.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese gemäß den Vorgaben der Bestellung, insbesondere unter Angabe der Bestellnummer, erstellt sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich; das gilt nicht wenn der Vertragspartner die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

8.4 Ermäßigt der Vertragspartner seine Preise, so wird für nicht erbrachte Leistungen die Möglichkeit einer Preisreduzierung abgestimmt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

8.5 Wir bezahlen, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungserhalt.

9. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

9.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht. Zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen gehen der Regelung nach Satz 1 vor.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

9.4. Für jede Lieferung, deren Mangelhaftigkeit wir nach Übergabe an uns feststellen, erheben wir für Transport-, Lager- und Verwaltungskosten eine Kostenpauschale von 5 % des Netto-Auftragswerts. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten; dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Transport-, Lager- und Verwaltungskosten nicht oder in geringerem Ausmaß angefallen sind.

9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB oder längere gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen.

9.5 Kommt der Vertragspartner der mit einer angemessenen Frist versehenen Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, können wir unbeschadet weiterer Ansprüche zu Lasten des Vertragspartners die Beanstandung selbst beseitigen oder beseitigen lassen; dasselbe gilt in dringenden Fällen, in denen schneller als durch den Vertragspartner selbst Abhilfe geschaffen werden kann. Um einen dringenden Fall handelt es sich, wenn Gefahr für Leib und Leben, die Betriebssicherheit und / oder Güter von bedeutendem Wert (50 % des Netto-Auftragswerts) droht. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

- 9.6 Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 5 Millionen Euro pro Schadensfall aufrechtzuerhalten und uns auf Anfrage nachzuweisen.

10. Leistungen

- 10.1 Die Leistungen müssen mit bestgeeignetem und einwandfreiem und neuem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen / behördlichen Vorschriften entsprechen, die vereinbarten oder mangels Vereinbarung die handelsüblichen Eigenschaften besitzen und dem in der Bundesrepublik Deutschland allgemeinen Stand der Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Stand der Technik in die für die Leistungen des Vertragspartners am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat. Der Vertragspartner hat auf Anforderung die hier genannten Nachweise zu erbringen; das gilt nicht wenn die Erbringung der Nachweise durch den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 10.2 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten vor Lieferung eine Abnahme und Stückprüfung vorzunehmen und dabei auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Unsere eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle entlastet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 10.3 Wir haben das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung); die für den Vertragspartner wirtschaftlich günstigere Lösung soll hierbei den Vorrang haben, sofern hierdurch ein Mangel ebenso beanstandungsfrei behoben werden kann und terminliche Gründe oder Forderungen eines Endkunden nicht entgegenstehen. Sofern wir den Vertragspartner auf Nacherfüllung in Anspruch nehmen, hat er unverzüglich zu leisten. Stellt sich später heraus, dass ein Mangel nicht bestand, kann der Vertragspartner Vergütung verlangen.
- 10.4 Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Leistung vereinbarten Gewährleistungsdauer.
- 10.5 Der Vertragspartner trägt im Gewährleistungsfall insbesondere auch die hierdurch verursachten Untersuchungskosten, alle anfallenden Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie Transport- und sonstige Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom und zum ursprünglichen Erfüllungsort oder – nach jeweils zu treffender Vereinbarung – einer anderen Verwendungsstelle.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

- 10.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel zu beseitigen, wenn wir dies vor Ablauf der Gewährleistungszeit verlangen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge von uns bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.
- 10.7 Fälle etwaiger Rechtsmängel einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Vertragspartner zu vertreten und uns von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch unsere Zeichnungen, Muster oder andere Spezifikationen verletzt werden.

11. Änderungen

Will der Vertragspartner seine Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Beschreibung in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der Vertragspartner bei Zustimmung zur Änderung auch solchen Belangen zu entsprechen. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung dafür, dass auch seine geänderte Leistung im Hinblick auf unseren Verwendungszweck bei etwaigen früheren Bestellungen und in Hinblick auf den in der Bestellung selbst angegebenen Verwendungszweck beanstandungsfrei ist. Der Vertragspartner hat es deshalb zu vertreten, wenn seine geänderte Leistung im Zusammenhang mit von uns oder von dritter Stelle mangelfrei erbrachten Leistungen nicht funktioniert.

12. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer schriftlichen Einwilligung und ist im Übrigen ausgeschlossen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Sofern wir Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Solche Teile sind durch den Vertragspartner getrennt von den Sachen des Vertragspartners aufzubewahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 13.4 Soweit die uns gemäß 13.1 und/oder 13.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

- 13.6 Der Vertragspartner kann sich das Eigentum an seinen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt, die Lieferungen bestimmungsgemäß weiter zu verwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. Eine Vorausabtretung unserer Forderungen gegen unsere Kunden in Höhe des Anspruchs unseres Vertragspartners an uns ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall herbeigeführt werden.

14. Rücktrittsrecht / Kündigung

- 14.1 Unbeschadet weiterer Ansprüche sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Vertragspartner Insolvenzantrag stellt, ein Dritter Insolvenzantrag über das Vermögen des Vertragspartners stellt und der Insolvenzantrag eines Dritten nicht binnen eines Monats zurückgenommen oder durch das Gericht zurückgewiesen wird.

- 14.2 Für das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB oder für ein im Bestellschreiben etwa vereinbartes Rücktritts- oder Kündigungsrecht gilt folgendes:
Die Kündigung durch uns kann jederzeit ganz oder teilweise erfolgen. Für bereits fertig gestellte Gegenstände ist der vereinbarte Preis anteilig zu bezahlen. Für angearbeitete Teile werden die Selbstkosten erstattet. Ferner werden alle bis zur Kündigung entstandenen etwaigen sonstigen notwendigen Kosten erstattet.
Bezahlte Teile sind auf unser Verlangen an uns zu übereignen.
Der Vertragspartner hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.

15. Teilebevorratung / Lieferbereitschaft

Der Vertragspartner hat für die normale Lebensdauer der gelieferten Ware, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für an uns erbrachte Leistungen nicht mehr besteht, hat uns der AN von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zu unserer eigenen Teilebevorratung noch Ware an uns geliefert werden kann.

16. Ursprungserklärung

Soweit zur Erlangung von Zollpräferenzen eine Warenursprungserklärung möglich ist, hat der Vertragspartner diese Erklärung richtig und vollständig mit dem vorgeschriebenen Wortlaut abzugeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung zu erfolgen hat.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zusammenhängen und diese Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln.

18. Gerichtsstand und geltendes Recht

- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Rostock.
- 18.2 Für den Fall des Verstoßes gegen die Gerichtsstandsvereinbarung verwirkt der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrages von 10 % des Netto-Auftragswerts. Gerichtsstand für das Vertragsstrafenverfahren ist Rostock.

Die hier vorliegenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für die Unternehmen:

1. HKS GmbH – Industrieller Hersteller von Kompensatoren und Schläuchen
Schonenfahrerstr. 1
D-18057 Rostock
2. HKS ssb GmbH - schneiden, strahlen, beschichten
Schonenfahrerstr. 1
D-18057 Rostock